



Harald Thomé  
Rudolfstr. 125  
4225 Wuppertal

REFERAT Ilc 3  
BEARBEITET VON Sophia Nguyen  
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 30 18 527-6677  
FAX +49 30 18 527-5900  
E-MAIL iic3@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 21. Januar 2014  
AZ Ilc 3-53-1/8

**Zugang zu amtlichen Informationen;  
Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2013**

Sehr geehrter Herr Thomé,

über Ihren mit Fax vom 15. Dezember 2013 sowie per Post am 17. Dezember 2013  
gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit  
und Soziales ergeht der folgende

**Bescheid:**

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

## Begründung:

### I.

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Dezember 2013 beantragen Sie, Ihnen Zugang zu allen vorliegenden Unterlagen, Diskussionspapieren und Stellungnahmen zum Thema „Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II“ zu gewähren. Sie begehren zunächst eine Übersicht über die dem BMAS vorliegenden Unterlagen und bekunden vorrangig Interesse an allen Unterlagen, bei denen es sich um Stellungnahmen/Positionen der beteiligten Institutionen handelt. Sie bitten um Informationsweitergabe in elektronischer Form an die von Ihnen bezeichnete E-Mail Adresse.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) und weisen vorsorglich darauf hin, dass Informationen unverzüglich zugänglich zu machen sind (vgl. § 7 Absatz 5 Satz 1 IFG).

### II.

Der Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.

Sie haben keinen Anspruch auf Zugang zu den angeforderten Informationen des BMAS betreffend Unterlagen zur Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG bestimmt, dass jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat.

Soweit Sie mit Ihrem Antrag vom 15. Dezember 2013 die Erstellung einer Übersicht begehren, besteht ein Anspruch nach dem IFG bereits deswegen nicht, weil eine solche Liste dem BMAS nicht vorliegt. Ein Anspruch auf Erstellung weiterer Dokumente kann nach dem IFG jedoch nicht beansprucht werden. Vielmehr sind vom Informationsanspruch des IFG nur die vorhandenen amtlichen Informationen erfasst.

Auch soweit sich Ihr Antrag auf den Zugang zu „allen vorliegenden Unterlagen, Diskussionspapieren und Stellungnahmen zum Thema Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II“ bezieht, besteht kein Anspruch auf Informationszugang. Gemäß § 3 Nr. 3 b) IFG ist ein

Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Ein Antrag auf Informationszugang soll ferner abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG). Auch Stellungnahmen Dritter sind jedenfalls dann nicht zugänglich zu machen, soweit und solange sie der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen und die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 IFG).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze besteht der von Ihnen geltend gemachte Anspruch auf Zugang zu den angeforderten Informationen nicht.

Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen, Diskussionspapieren und Stellungnahmen zum Thema Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II handelt es sich um Unterlagen, die im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“ erstellt wurden. Es handelt sich somit um Unterlagen eines laufenden behördlichen Entscheidungsprozesses. Es ist zu befürchten, dass sich die vorzeitige Bekanntgabe der hier vorliegenden Informationen (Stellungnahmen, Abstimmungsvoten) nachteilig auf die Abstimmung der beteiligten Stellen und Institutionen auswirkt, weil das Bekanntwerden der einschlägigen Informationen eine öffentliche Berichterstattung nach sich ziehen würde. Eine ungestörte, nur der Sachlichkeit verpflichtete weitere Abstimmung wäre dann nicht mehr möglich.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“ wurde eine gleichberechtigte und offene Arbeitsweise auf Fachebene vereinbart mit dem Ziel konsensualer Lösungsmöglichkeit bei der Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts im SGB II. Die Fortführung der offenen und fachlich orientierten Arbeitsweise ist nicht mehr gewährleistet, wenn die weiteren Argumente gleichsam unter den Augen der Öffentlichkeit ausgetauscht werden müssten. Gerade bei in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten Themen besteht die Gefahr, dass die Beteiligten ihren Vortrag daran ausrichten, in der Öffentlichkeit Wirkung zu erzielen zulasten einer ausschließlich an Sachlichkeit ausgerichteten Diskussion. Dies betrifft nicht nur die Stellungnahmen und Abstimmungsergebnisse, sondern bereits die eingebrachten Rechtsänderungsvorschläge. Würde Ihnen der Zugang zu Änderungsvorschlägen gewährt werden und diese veröffentlicht werden, obwohl einzelne Änderungsvorschläge ggf. ohne Realisierungschance verbleiben, ist zu befürchten, dass die offene Arbeitsweise der Arbeitsgruppe mit der Möglichkeit, Formulierungsvorschläge zu unterbreiten, gestört würde.

Die Teilnehmer wären durch eine Veröffentlichung der Änderungsvorschläge darin beeinträchtigt, in offener Weise Änderungsvorschläge anzumelden, wenn sie die Wirkung in der Öffentlichkeit berücksichtigen müssten.

Da der unabhängige und unbefangene Austausch im Rahmen der Arbeitsgruppe aufgrund der drohenden öffentlichen Diskussion nicht nur der Stellungnahmen und Abstimmungen, sondern auch der Änderungsvorschläge erheblich erschwert wäre, und um eine ungestörte Beratung im Rahmen der Arbeitsgruppe zu gewährleisten, ist der von Ihnen begehrte Zugang zu den angeforderten Informationen ausgeschlossen.

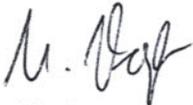
Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Vogt